



Stand 05.06.2008

Richtlinien des Deutschen Steuerberaterverbandes (DStV) für die Akkreditierung der Veranstalter von Fachlehrgängen zum Fachberater (DStV e.V.) *

Präambel

Der DStV verleiht natürlichen Personen, die nach § 3 Steuerberatungsgesetz (StBerG) zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind, das Recht, für bestimmte Fachgebiete die Bezeichnung „Fachberater/-in für *Angabe des Fachgebietes* (DStV e.V.)“ zu führen. Die Voraussetzungen dafür sind niedergelegt in den *Richtlinien des Deutschen Steuerberaterverbandes zur Anerkennung von Fachberatern* (im folgenden: Fachberaterrichtlinien).

Eine der von den Fachberaterrichtlinien definierten Voraussetzungen ist, dass der Interessent besondere theoretische Kenntnisse im betreffenden Fachgebiet nachweist. Dieser Nachweis erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an dem Fachlehrgang eines Anbieters, dem der DStV vor der Durchführung des Lehrgangs bestätigt hat, dass der Lehrgang die Anforderungen der Fachberaterrichtlinien erfüllt.

Die vorliegenden Akkreditierungsrichtlinien regeln die Bedingungen, unter denen der DStV dem Anbieter eines Fachberaterlehrgangs bestätigt, dass der von ihm angebotene Lehrgang ausreichend ist, um erfolgreichen Teilnehmern den Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse im Sinne der Fachberaterrichtlinien zu ermöglichen.

§ 1 Antragstellung

- (1) Ein Veranstalter, der sich mit der Fortbildung von Steuerberatern befasst oder befassen möchte, kann beim DStV beantragen, dass dieser für einen oder mehrere bestimmte von dem Veranstalter angebotene Fachberaterlehrgänge bestätigt, dass die Voraussetzungen der Fachberaterrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sind.
- (2) Der Antrag ist in schriftlicher Form beim DStV einzureichen. Ihm sind beizufügen:
 1. ein Lehrplan mit Aufstellung der Unterrichtszeiten und Angabe des zu behandelnden Stoffs;
 2. eine Liste der im Lehrgang auftretenden Dozenten mit schriftlicher Bestätigung des jeweiligen Dozenten, dass er in dem Fachberaterlehrgang auftreten wird;
 3. die vollständigen Skripten, die zur Verwendung in dem Fachlehrgang bestimmt sind;
 4. die Prüfungsaufgaben gemäß § 2 Abs. 4 bis 6 der Fachberaterrichtlinien (DStV e.V.);
 5. die schriftliche Bestätigung einer Hochschule im Sinne von § 1 des Hochschulrahmengesetzes oder einer fachlich entsprechend qualifizierten und berechtigten Hoch-

* beschlossen am 05.12.2006, geändert am 19.09.2007 und 05.06.2008

schullehrerin/ eines fachlich entsprechend qualifizierten und berechtigten Hochschullehrers, aus der sich ergibt, dass die vorgelegten Prüfungsaufgabe besondere theoretische Kenntnisse im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 der Fachberaterrichtlinien erfordern und dass die Hochschule bereit ist, die verantwortliche Leitung bei der Bewertung der Klausurarbeiten zu übernehmen, welche die Teilnehmer gemäß § 2 Abs. 3, 4, 5 der Fachberaterrichtlinien schreiben müssen.

§ 2

Anforderungen an den Lehrplan

- (1) Der vorzulegende Lehrplan muss alle Gebiete abdecken, für die gemäß den Anlagen zu den Fachberaterrichtlinien bei der angestrebten Fachberaterbezeichnung besondere theoretische Kenntnisse nachzuweisen sind.
- (2) Der Lehrplan muss nach didaktischen und fachlichen Gesichtspunkten sinnvoll gegliedert sein.

§ 3

Anforderungen an die Dozenten

Die Dozenten müssen selbst über besondere theoretische Kenntnisse auf dem Gebiet verfügen, auf dem sie nach dem Lehrplan des Fachberaterlehrgangs unterrichten. Auf Anforderung des DStV muss der Antragsteller Unterlagen beibringen, aus denen sich die besonderen theoretischen Kenntnisse des Dozenten ergeben (etwa Lebenslauf, wissenschaftliche Veröffentlichungen, anderweitige Lehrtätigkeiten). Ob der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse für den Dozenten erbracht ist, entscheidet der DStV nach freiem Ermessen.

§ 4

Anforderungen an die Lehrgangsunterlagen (Skripten)

- (1) Der Inhalt der Skripten muss alle Stoffgebiete abdecken, für die aufgrund der Fachberaterrichtlinien und der Anlagen dazu besondere theoretische Kenntnisse nachgewiesen werden müssen.
- (2) Die Skripten müssen eine didaktisch und fachlich sachgerecht konzipierte, hinreichend vollständige Darstellung des zu vermittelnden Stoffes enthalten. Die Beurteilung, ob die Skripten die erforderliche fachliche und didaktische Qualität haben, unterliegt dem freien Ermessen des DStV.
- (3) Die Skripten, insbesondere Skripten mit rechtlichen Themen, müssen aktuell sein.
- (4) Der DStV hat das Recht, die Skripten zu überprüfen. Da der DStV das dafür erforderliche Personal nicht vorhalten kann, erfolgt die Überprüfung durch externe, vom DStV auszuwählende Fachleute. Die dafür entstehenden Kosten muss – nach vorheriger Absprache mit dem DStV – der Antragsteller tragen. Erklärt der Antragsteller, die Kosten dafür nicht tragen zu wollen, kann der DStV die Akkreditierung ablehnen.

§ 5

Allgemeine Anforderungen

- (1) Der Antragsteller darf die Fachlehrgänge nicht so durchführen, dass die Reputation der Fachlehrgänge, des Fachberatertitels oder des DStV Schaden nehmen kann. Dies betrifft sowohl die äußere Gestaltung der Werbe- und Lehrmaterialien als auch die Räumlichkeit

ten, in denen die Lehrgänge abgehalten werden sowie den gesamten weiteren, im Zusammenhang mit den Fachberaterlehrgängen stehenden Auftritt des Veranstalters und seiner Beauftragten.

- (2) Weitere Anforderungen an die Lehrgangsdurchführung, insbesondere an die Dokumentation der Anwesenheit der Teilnehmer und an die Durchführung der Klausuren, teilt der DStV nach erfolgter Akkreditierung mit.
- (3) Der DStV hat das Recht, jederzeit unangemeldet und kostenfrei Beauftragte in die Lehrveranstaltungen der anerkannten Lehrgänge zu entsenden.

§ 6 Dauer der Akkreditierung

- (1) Die Akkreditierung des Veranstalters erfolgt befristet für ein Jahr. Sie kann beliebig oft für jeweils ein Jahr verlängert werden.
- (2) Bei der Verlängerung der Akkreditierung sind erneut die Unterlagen gemäß § 1 zu präsentieren, insbesondere neue Prüfungsaufgaben einzureichen. Statt der Vorlage vollständiger Skripten kann es der DStV nach freiem Ermessen ausreichen lassen, wenn der Veranstalter nur angibt, ob und gegebenenfalls an welchen Stellen die Skripten aktualisiert oder sonst überarbeitet wurden. Auch im Übrigen kann es der DStV nach freiem Ermessen ausreichen lassen, dass der Antragsteller bei seinem Verlängerungsgesuch nur angibt, ob und in welchem Umfang es im Rahmen der gemäß § 1 zu machenden Angaben Veränderungen im Verhältnis zur vorherigen Akkreditierung gegeben hat. Im Falle solcher Veränderungen (Lehrplan, Dozenten, Wechsel der verantwortlichen Hochschule oder der verantwortlichen Hochschullehrerin/ des verantwortlichen Hochschullehrers) muss der Veranstalter die gemäß § 1 in schriftlicher Form zu erbringenden Nachweise für die neu hinzugetretenen Personen oder Organisationen erbringen.
- (3) Die Akkreditierung kann außerordentlich (fristlos oder nach freiem Ermessen mit einer vom DStV zu bestimmenden Frist) gekündigt werden, wenn der Veranstalter die Anforderungen dieser Akkreditierungsrichtlinie nicht oder nicht mehr einhält oder er dem von Veränderungen in seinem Lehrgang (Ausscheiden von Dozenten, Wechsel der Skripten, Wechsel der Hochschule/ der Hochschullehrerin/ des Hochschullehrers etc.) nicht unverzüglich Mitteilung macht.

§ 7 Gebühren

- (1) Für die erstmalige Akkreditierung ist mit der Antragstellung eine aufwandsbezogene, angemessene Akkreditierungsgebühr, mindestens aber 1.000,- Euro zu entrichten. Der Antrag wird erst nach Zahlung der Gebühr bearbeitet. Wird die Akkreditierung nicht erteilt, erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.
- (2) Für die Verlängerung einer Akkreditierung ist mit der Antragstellung eine aufwandsbezogene, angemessene Verlängerungsgebühr, mindestens aber 500,- Euro zu entrichten. Der Antrag wird erst nach Zahlung der Gebühr bearbeitet. Wird die Akkreditierung nicht verlängert, erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.